

Handreichung zu den Neuregelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der beruflichen Rehabilitation

Stand: 13.12.2021

1. Allgemeine Hinweise

Bundestag und Bundesrat haben am Freitag, den 10.12.2022, eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beschlossen, mit der zum Schutz vulnerabler Personengruppen in bestimmten Einrichtungen und Unternehmen eine „**Impfpflicht**“ für dort tätige Personen einführt. Außerdem wurden die bereits vor Kurzem neu in das IfSG aufgenommen Regelungen für **Testpflichten** in Einrichtungen und Unternehmen präzisiert. Das IfSG hat als Bundesrecht Vorrang vor den Regelungen in der allgemeinen CoronaVO und der CoronaVO WfbM des Landes. Diese Handreichung erläutert die Auswirkungen dieser Neuregelungen für den Bereich der Einrichtungen der **Eingliederungshilfe** und der **beruflichen Rehabilitation**.

2. „Impfpflicht“

Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und vulnerabler Personengruppen vor einer COVID-19-Erkrankung regelt § 20a Abs. 2 IfSG n.F., dass in Einrichtungen der Eingliederungshilfe und der beruflichen Rehabilitation tätige Personen

- einen Impfnachweis oder
- Genesennachweis oder
- ein ärztliches Zeugnis über das Bestehen einer Kontraindikation gegen eine Impfung gegen COVID-19

vorlegen müssen. Für bestehende und bis zum 15. März 2022 einzugehende Tätigkeitsverhältnisse ist die Vorlagepflicht gegenüber der Einrichtung **bis zum 15. März 2022** zu erfüllen. Neue Tätigkeitsverhältnisse können ab dem 16. März 2022 nur bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises eingegangen werden. Einrichtungen oder Unternehmen im Sinne der Neuregelungen des IfSG sind juristische Personen, Personengesellschaften oder natürliche Personen, in deren unmittelbarem Verantwortungsbereich Menschen mit Behinderungen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht werden (vgl. § 2 Nr. 15 IfSG n.F.).

2.1. Von der Impfpflicht umfasste Einrichtungen und Unternehmen

Im Einzelnen sind von dieser Impfpflicht folgende Einrichtungen und Unternehmen umfasst (vgl. § 20a Abs. 1 IfSG n.F.):

2.1.1. Voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen oder Unternehmen, die diesen Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten (vgl. § 20a Abs. 1 Nr. 2 IfSG n.F.).

- a) Besondere Wohnformen für Menschen mit Behinderungen.
- b) Werkstätten für behinderte Menschen nach § 219 SGB IX, andere Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX sowie andere vergleichbare tagesstrukturierende Angebote (z. B. Tagesförderstätten). **Menschen mit Behinderungen, die in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt sind, unterfallen dabei nicht der Impfpflicht.** Von der Impfpflicht mit umfasst sind auch Unternehmen, die von diesen Einrichtungen beauftragt sind, um die betreuten Menschen mit Behinderungen zu befördern (z. B. Fahrdienste).
- c) Vollstationäre Einrichtungen (z. B. betreute Wohngruppen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen) und teilstationäre Einrichtungen (z. B. Heilpädagogische Tagesstätten, heilpädagogische Kitas) für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen. Nicht erfasst werden hingegen Angebote des familienanalogen Wohnens sowie inklusive Kindertageseinrichtungen.

2.1.2. Ambulante Dienste und weitere Unternehmen, die voll- oder teilstationären Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen im ambulanten Bereich anbieten (vgl. § 20a Abs. 1 Nr.3 IfSG n.F.):

- a) Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Behinderungen.
- b) Einrichtungen und Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen.
- c) Einrichtungen und Unternehmen, die Leistungen der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach § 46 SGB IX SGB IX oder heilpädagogische Leistungen nach § 79 SGB IX erbringen.
- d) Beförderungsdienste, die Leistungen zur Mobilität nach § 83 Abs. 1 SGB IX erbringen. Zudem werden auch Unternehmen erfasst, die beauftragt sind, um die betreuten Menschen mit Behinderungen zu befördern.
- e) Unter die Impfpflicht § 20a Abs. 1 Nr. 3 IfSG n.F. fallen auch Personen, die für Menschen mit Behinderungen Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX erbringen.

Dieser Katalog der ambulanten Dienste, die der Impfpflicht unterliegen, ist nicht abschließend. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration hat deshalb das BMAS um Präzisierungen gebeten, ob alle ambulanten Dienste, die Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 Abs. 1 erbringen, unter die Impfpflicht fallen. Diese Klärung ist vor allem Hinblick auf die Frage, ob auch die **Familienentlastenden Dienste in der Behindertenhilfe (FED)** unter die Impfpflicht fallen, relevant. Über die Stellungnahme des BMAS wird das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration gesondert informieren.

2.1.3. Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Dienste der beruflichen Rehabilitation (vgl. § 20 Abs. 1 Nr. lit. n IfSG n.F.).

Da diese Vorschrift sowohl für Einrichtungen als auch für Dienste gilt, fallen nicht nur die Beschäftigten der **Berufsbildungswerke und Berufsförderungswerke sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 51 SGB IX** unter die Impfpflicht, sondern auch die Beschäftigten der Dienste der beruflichen Rehabilitation (**Integrationsfachdienste und Dienstleister im Rahmen der Unterstützten Beschäftigung, des Budgets für Arbeit oder des Budgets für Ausbildung**).

3. Testpflicht

In § 28b Abs. 2 IfSG ist festgelegt, dass **Arbeitgeber und Beschäftigte** von Einrichtungen und Unternehmen, in denen Menschen mit Behinderungen behandelt, betreut, gepflegt oder untergebracht sind, sowie **Besucher** in solchen Einrichtungen, diese nur betreten dürfen, wenn sie als getestet im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) gelten. Die in diesen Einrichtungen oder Unternehmen behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen unterliegen dieser Testpflicht nicht. Im Rahmen der Änderung des IfSG wurde diese Vorschrift zum Teil neu gefasst und präzisiert.

- Es ist nun klargestellt, dass **Begleitpersonen** von behandelten, betreuten, gepflegten oder untergebrachten Personen, die die Einrichtung oder das Unternehmen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, wie diese Personengruppe ebenfalls nicht als Besucher anzusehen sind. Zu den Begleitpersonen zählen insbesondere **Erziehungsbeauftragte** bei Minderjährigen und **Assistenzkräfte** bei Menschen mit Behinderungen.
- **Menschen mit Behinderungen**, die Leistungen **im Eingangsverfahren, im Berufsbildungsbereich oder im Arbeitsbereich** einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen oder eines anderen Leistungsanbieters nach § 60 SGB IX erhalten, **gelten als Beschäftigte und unterliegen damit der Testpflicht**.

- Für geimpfte oder genesene Beschäftigte kann die vorgesehene Testung durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung erfolgen; das gilt entsprechend für geimpfte oder genesene Besucher, die als medizinisches Personal die betreuten Personen zu Behandlungszwecken aufsuchen.
- Für geimpfte oder genesene Beschäftigte muss die Antigen-Testung **mindestens zweimal pro Kalenderwoche** durchgeführt werden.
- Besucher, die die Einrichtung oder das Unternehmen im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den Bewohnern nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, unterliegen keiner Testpflicht.

Für welche Einrichtungen und Unternehmen gilt die Testpflicht nach § 28b Abs. 2 IfSG?

Die Testpflicht gilt (unverändert) für voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen oder vergleichbare Einrichtungen sowie für ambulante Dienste und Unternehmen, die den voll- oder teilstationäre Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten (vgl. § 28b Abs. 2 Nr. 2 IfSG). Damit fallen die Beschäftigten und die Besucher folgender Angebote der Eingliederungshilfe unter die Testpflicht:

- Besondere Wohnformen;
- ambulant betreute Wohnformen;
- Werkstätten nach § 219 SGB IX und andere Leistungsanbietern nach § 60 SGB IX;
- tagesstrukturierende Angebote sowie Förder- und Betreuungsangebote in Werkstätten nach § 219 Abs. 3 SGB IX;
- Einrichtungen und Unternehmen, die Assistenzleistungen nach § 78 SGB IX erbringen;
- Familienentlastende Dienste in der Behindertenhilfe (FED);
- Interdisziplinäre Frühförderstellen (IFF).

Was gilt für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Dienste der beruflichen Rehabilitation?

Für Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX und Dienste der beruflichen Rehabilitation gelten (unverändert) die **allgemeinen täglichen Arbeitnehmer-Testpflichten nach § 28b Abs. 1 IfSG für Ungeimpfte**.

Welche Verpflichtungen zur Überwachung und Dokumentation ergeben sich nach § 28b Abs. 3 IfSG für Arbeitgeber und Leitungen?

- Alle Arbeitgeber sowie die Leitungen der ambulanten, voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen und Unternehmen sind

verpflichtet, die Einhaltung der Testpflicht durch Nachweiskontrollen täglich zu überwachen und regelmäßig zu dokumentieren.

- Alle Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen.
- Soweit es zur Erfüllung der Kontrolle der Testpflicht erforderlich ist, darf der Arbeitgeber sowie die Leitung der Einrichtungen zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeiten. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des betrieblichen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 des Arbeitsschutzgesetzes verwendet werden, soweit dies erforderlich ist.
- Das **zuständige Gesundheitsamt** kann von jedem Arbeitgeber sowie von den Leitungen der Einrichtungen und Unternehmen die zur Durchführung ihrer Überwachungsaufgabe erforderlichen Auskünfte verlangen.
- Im Gegensatz zu voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen, die nach § 28b Abs. 3 IfSG verpflichtet sind, den zuständigen Gesundheitsämtern monatlich Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 **geimpft** sind, in anonymisierter Form zu übermitteln, müssen ambulante, voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung behinderter Menschen diese Angaben **nur auf deren Anforderung hin** übermitteln.